

AGZ e.V. - Martinusstraße 30 - 41849 Wassenberg

Bundesrat
– Wirtschaftsausschuss –
11055 Berlin

Martinusstraße 30
41849 Wassenberg-Steinkirchen

Telefon
02432-939009 (privat)
02461-615306 (Dienst)
02432-939008 (Fax)

R.P.Schorn@fz-juelich.de
<http://www.agz-ev.de/>

14. Juni 2002

Bundesrats-Drucksache 423/1/02 (BEMFV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die *"Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)"* steht auf der Tagesordnung der 777. Sitzung des Bundesrats am 21.06.2002 als Punkt 50. Die AGZ e.V. möchte in diesem Zusammenhang kurz zur Bundesrats-Drucksache 423/1/02 Stellung beziehen, die Ihre Änderungsvorschläge beinhaltet.

Punkte 7 und 13 (Pflicht zur Angabe der Nutzung von Nachbargrundstücken)

Ein Funkamateurl hat als Privatperson, die sich nicht gewerblich-wirtschaftlich betätigt, keine Möglichkeit, die tatsächliche Nutzung von Nachbargrundstücken ohne weiteres in Erfahrung zu bringen. Aus einer rein visuellen Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes kann nicht rechtsverbindlich auf die Grundstücksnutzung geschlossen werden – immerhin definieren Sie hier eine neue Rechtspflicht für den Funkamateurl.

Weitere entstehende Kosten in nicht unerheblicher Höhe im Rahmen der dann notwendigen Einsichtnahme in die Daten der Kataster- oder Bauplanungsämter lehnen wir für den Amateurfunkdienst ab, weil es unter anderem sowieso keine Rechtsgrundlage gibt, dem Funkamateurl z.B. im Falle einer direkt benachbarten Schule strengere Grenzwerte aufzuerlegen.

Wir bitten Sie daher, zumindest den Punkt 13 der o.g. Drucksache ersatzlos fallen zu lassen und das Anzeigeverfahren für ortsfeste Amateurfunkstellen von der Pflicht zur Benennung von Grundstücksnutzungen frei zu stellen. Der von Ihnen gewünschte Datenabgleich ist – wenn überhaupt – allein Sache der beteiligten Behörden.

Punkte 17 und 19 (Einvernehmen mit Immissionsschutzbehörden)

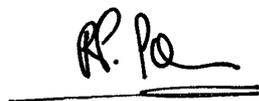
Wir weisen darauf hin, dass Immissionsschutzbehörden für Amateurfunkstellen keine Zuständigkeit besitzen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz nimmt nicht-gewerblich/wirtschaftliche Vorgänge und Aktivitäten ausdrücklich aus. Hierzu zählt gemäß § 2 AFuG jeder Funkamateur mit seinen Sendeanlagen. Der von Ihnen vorgeschlagene zusätzliche Satz für § 14 BEMFV ist entsprechend so zu formulieren, dass Amateurfunkstellen hier ausgenommen sind und bleiben. Analoges gilt für den Vorschlag, das konkrete Verfahren der Standortbescheinigung im Einvernehmen mit den Immissionsschutzbehörden festzulegen. Durch eine Rechtsverordnung kann keine neue Behördenzuständigkeit geschaffen werden.

Weitere Anmerkung

Im übrigen sind wir nicht glücklich mit Ihrer Entscheidung, keine Verfahrenserleichterungen für den Fall vorzusehen, dass Amateurfunkstellen gleiche Standorte mit anderen bescheinigungspflichtigen Funkstellen zusammen benutzen. Wir bitten Sie, diese Position zu überdenken und verweisen auf unsere Ihnen bereits zugeleitete Detailkommentierung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. P. Schorn', is written over a horizontal line.

Dr. Ralph P. Schorn